

## **Schulweg / Einteilung Kindergarten**

### *Zusammenfassung*

*Artikel 11 Bundesverfassung – kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus (E. 3)*

*§ 17 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule – Klassenbildung im Kindergarten (E. 3)*

*Artikel 19 Bundesverfassung – Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs (E. 4a ff.)*

*Artikel 19 Bundesverfassung – Verantwortung für Zumutbarkeit liegt beim Schulträger (E. 5d)*

### **Auszug aus dem Sachverhalt**

Anfangs Mai 2011 teilte die Schulleitung des Kindergartens A. D. und E. mit, dass ihre Tochter F. in den Kindergarten B. in A. eingeteilt worden sei. Am 11. Mai 2011 reichten D. und E. beim Schulrat ein und beantragten die Umteilung ihrer Tochter F vom Kindergarten B. in den Kindergarten C.. Zur Begründung brachten sie vor, dass durch die Einteilung in den Kindergarten B. der Schulweg eine tägliche Begleitung durch eine erwachsene Person erforderlich sei. Ausserdem sei der Fussweg zum Bahnübergang nur über einen schmalen, steilen Fussweg erreichbar und der Bahnübergang sei zudem unübersichtlich und unbewacht. Mit Entscheid vom 27. Mai 2011 wies der Schulrat die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid des Schulrates vom 27. Mai 2011 erhoben E. und F. am 6. Juni 2011 Beschwerde an den Regierungsrat mit dem Begehren um Umteilung ihrer Tochter F. in den Kindergarten C.

### **Auszug aus den Erwägungen**

(...)

5a. Des Weiteren ist zu prüfen, ob der Schulweg F. zugemutet werden kann. Nach der Praxis des Regierungsrates (vgl. RRB Nr. 1178 vom 14. August 2007, E. 6b) ist die Zumutbarkeit des Schulweges nach folgenden drei Kriterien zu beurteilen:

- die Länge des zurückliegenden Weges,
- dessen Gefährlichkeit
- sowie der Persönlichkeit des Kindes.

Bei der Beurteilung des Weges wird alleine auf die Zumutbarkeit für das betroffene Kind abgestellt. Unerheblich ist dabei, ob den Erziehungsberechtigten daraus Nachteile erwachsen. Kann das Kind den Schulweg alleine zurücklegen und ist es nicht auf die Hilfe einer dritten Person angewiesen, so ist der Schulweg zumutbar.

5b. Bezüglich der Länge des Schulweges gilt eine Strecke von rund 2.5 Kilometern oder einer halben Stunde Fussmarsch auch für Kinder im Kindergartenalter als zumutbar, sofern keine zusätzlichen Erschwernisse, wie bspw. ein starkes Weggefälle hinzukommen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 227). Vorliegend beträgt der Schulweg vom Wohnhaus der Beschwerdeführer bis zum Kindergarten B.

750 Meter. Damit liegt die Strecke des Schulweges unter der Toleranzgrenze von 2.5 Kilometern und der Schulweg ist hinsichtlich der Länge nicht zu beanstanden.

5c. Zur Diskussion steht im konkreten Fall jedoch die Gefährlichkeit des Weges. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich in allgemeiner Weise nur schwer sagen. Indizien für die Gefährlichkeit eines Weges sind Strassen ohne Trottoirs, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen oder mit unübersichtlichen Kurven handelt, Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale, längere Partien durch einsame Wälder etc. (Herbert Plotke, a.a.O., S. 228 f.). Der Schulweg vom Wohnhaus der Eltern führt über Quartierstrassen. Der schmale Weg zum und über den Bahnübergang erweist sich jedoch als problematisch. Der Weg hinauf zum Bahnübergang ist schmal, ist aber durch einen gekennzeichneten Fussgängerweg gut begehbar. Problematisch ist der Bahnübergang. Dieser ist nicht mit einer Barriere gesichert und weder mit einem Licht- noch einem akustischen Signal ausgestattet. Die Stelle, die von den Kindern zu überqueren ist, befindet sich zwar gleich bei der Station X.. Nach Aussage des Sicherheitsbeauftragten der WB würden die Wagenführer an einer Station immer langsam fahren, weil damit gerechnet werden muss, dass jemand die Gleise betrete. Ob damit die Gefährlichkeit des Übergangs verringert wird, bleibt fraglich. Das Abstützen auf diese Aussage erscheint dem Regierungsrat als zu wenig sicher. Es verbleibt ein erhebliches Restrisiko. So kann im Fall, dass die WB Verspätung hat nicht mehr garantiert werden, dass die Bahn langsam über den Übergang fährt. Im Y.-quartier fehlt es nach Überquerung der Brücke, wie die Beschwerdeführer richtig ausführen, zudem an Sicherheitsbereichen und an Trottoirs bzw. Fusswegen. Das Abbiegen in die Z.-strasse erfolgt durch eine unübersichtliche Rechtskurve, die heranfahrende Autos nur schwer erkennen lässt und es gibt keine Trottoirs. Die Notwendigkeit einer regelmässigen Begleitung durch eine erwachsene Person ist in diesem Fall daher zu bejahen. Die Tatsache, dass darauf geachtet wurde, dass noch drei weitere Kinder aus der Nachbarschaft in den Kindergarten B. eingeteilt wurden, ändert nichts an der Unzumutbarkeit des Weges. Einen solchen Schulweg alleine zu bewältigen, ist für Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren unzumutbar.

5d. Der Schulrat geht von falschen Annahmen aus, wenn er in seiner Stellungnahme schreibt, dass der von den Eltern selbst organisierte Begleitdienst (sog. Pedibus) die Bedenken der Eltern entschärfen könne. Zwar kann eine solche Aktion zur Sicherheit auf dem Schulweg beitragen. Auch liegt der Schulweg grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern, dies aber nur solange der Schulweg zumutbar ist. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind den Schulweg zum Kindergarten alleine bewältigen können muss. Erweist sich der Schulweg aber als gefährlich, dass er einem Kind alleine nicht zugemutet werden kann, so hat der Schulträger entsprechende Massnahmen zu treffen. Der Pedibus erfolgt grundsätzlich auf Initiative der Erziehungsberechtigten. Damit ein Schulweg den an ihn gestellten Anforderungen genügt, darf die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit nicht den Erziehungsberechtigten übertragen werden. Die Verantwortung obliegt dem Schulträger bzw. der Schule. Wenn ein Pedibus im vorliegenden Fall die Problematik des an sich zu gefährlichen Schulwegs entschärfen soll, muss er somit von der Schule bzw. der Gemeinde A. organisiert werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf Einteilung in einen bestimmten Kindergarten besteht. Die Begründung für die Einteilung in den Kindergarten B. erfolgte sachgerecht. Jedoch erweist sich der Schulweg als zu gefährlich und kann von Kindergartenkindern nicht ohne Begleitung einer erwachsenen Person bewältigt werden. Aufgrund dessen wird die Beschwerde gutgeheissen. Dieser Entscheid des Regierungsrates bedeutet

indessen nicht, dass damit automatisch eine Zuteilung in den Kindergarten C. erfolgt. Der Besuch des Kindergartens B. ist nämlich zumutbar, wenn der Schulrat sicherstellt, dass die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens B. aus dem Y.-quartier durch eine erwachsene Person begleitet werden. Dies kann mit einem Pedibus, wobei dieser durch die Schulleitung organisiert werden muss, oder in einer anderen durch die Gemeinde organisierten Begleitung erfolgen.

(RRB Nr. 1061 vom 12. Juli 2011)